



mehrere andere, haben eine Auswahl und Auszug daraus an das Licht gestellt, Herr von Pachner hat vor denen Augen der Reichsversammlung angefangen, die sämtliche, bey dem seit 1663 noch fürdaurenden Reichsconvent abgefaste Reichschlüsse an das Licht zu stellen. Herr Hofrath Schmauß und Herr Reichshofrath Freyherr von Senckenberg haben die letztere, zu Frankfurt 1747. Fol. herausgekommene neueste Auflage des sogenannten Corporis Recessuum imperii, oder der Sammlung aller Reichsgesetze, besorget, und sich die Freyheit genommen, neuerlich allerley mit in die Zahl derer Reichsgesetze zu bringen, die ich und Andere nicht dafür erkennen, ja die der Kayser, die Reichsstände, und die Reichsgerichte, bey sich ereignenden Fällen ohne Zweifel nicht als solche, zumalen, als noch heutiges Tages Verbindliche, gelten lassen würden.



Ist aber wohl auch erlaubt, die eigene Worte eines Reichsgesetzes, ohne etwas darzu oder davon zu thun, in einer Schrift anzuführen, ohne besorgen zu dürfen, daß es in der Censur nicht passiere? So seltsam auch diese Frage Manchen vorkommen möchte; so belehren doch folgende Fälle, daß man nicht umsonst also fragt.

Ein